

§ 1 LAP-mftDBwV — Laufbahnämter

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in der Bundeswehr

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes der Bundeswehr umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:
 1. Brandmeisteranwärterin/ Brandmeisteranwärter im Vorbereitungsdienst,
 2. Brandmeisterin zur Anstellung (z. A.)/ Brandmeister zur Anstellung (z. A.) in der Probezeit bis zur Anstellung,
 3. Brandmeisterin/ Brandmeister im Eingangsamt,
 4. Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister im ersten Beförderungsamtsamt und
 5. Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister im zweiten Beförderungsamtsamt.
- (3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.
- (4) Voraussetzung für die Besetzung der Dienstposten einer Leiterin oder eines Leiters, einer Wachabteilungsleiterin oder eines Wachabteilungsleiters, einer Zugführerin oder eines Zugführers einer Bundeswehr-Feuerwehr sowie einer entsprechenden Stabsdienstfunktion des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes ist die erfolgreiche Teilnahme an einem einschlägigen Fortbildungslehrgang.

Zitiervorschlag: § 1 LAP-mftDBwV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-mftDBwV/1>